

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail:  
kreistagsfraktion-bvr-fw@web.de

Kreistagsfraktion BVR/FW  
Fraktionsvorsitzender  
Herr Mathias Löttge  
Hafenstraße 12  
18356 Barth

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: Anfrage/2023/075  
Meine Nachricht vom:  
**Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!**

**Fachdienst:** Büro des Landrates und des Kreistages  
**Fachgebiet / Team:** Kreistagsangelegenheiten  
**Auskunft erteilt:**  
**Besucheranschrift:** Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
119  
**Zimmer:** 03831 357 1214  
**Telefon:** 03831 357-444100  
**Fax:** Kreistagsbuero@lk-vr.de  
**E-Mail:**

**Datum:** 12. Oktober 2023

### **Ihre Anfrage zum Betretungsverbot des Leuchtturmes auf der Insel Hiddensee**

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Löttge,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

#### ***Vorbemerkung:***

Die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen hat die Nutzung der Leuchttürme für Besucherverkehr auf dem Darß, auf der Insel Hiddensee und auf der Insel Rügen bauaufsichtlich nicht beanstandet. Es bestand in der unteren Bauaufsicht keinen Anlass zu glauben, dass die Nutzungen baurechtlich illegal sind. Vielmehr sind, nach Kenntnis der unteren Bauaufsichtsbehörde, die betroffenen Gemeinden bzw. das Deutsche Meeresmuseum Stralsund vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee (WSA Ostsee) im Juni 2023 aufgefordert worden, entsprechende Baugenehmigungen vorzulegen. Grundlage dieser Forderungen seitens des WSA Ostsee ist nach unserem Kenntnisstand der jeweilige Nutzungsvertrag. Daraufhin setzten sich das Meeresmuseum und die betroffenen Gemeinden mit der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen in Verbindung, um die rechtliche Situation zu klären. Von der unteren Bauaufsicht erhielten die Anfragenden die Antwort, dass, wenn keine Baugenehmigungen für die Nutzung im öffentlichen Besucherverkehr vorliegen, diese nach § 64 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) beantragt werden müssen. In diesem Fall ist eine gesonderte Baugenehmigung erforderlich, da die Errichtung und der Betrieb eines Leuchtturms andere baurechtliche Anforderungen erfüllen muss, als der Betrieb eines Leuchtturms als öffentlich zugängliche Einrichtung mit erheblichem Besucherverkehr. Im letzteren Fall sind insbesondere die öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Bereich des Brandschutzes zum Schutz von Leib und Leben von Bedeutung. Darüber hinaus sind ggf. Abweichungen von weiteren öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen, zu bewerten und ggf. zu bewilligen. Aufgrund der Auskunft der unteren Bauaufsicht ist den Betreibern des Besucherverkehrs auf den Leuchttürmen die rechtliche Situation und der daraus resultierende Handlungsbedarf klar geworden. Die untere Bauaufsicht geht davon aus, dass sich die Entscheidungsträger der jeweiligen betroffenen Betreiber des Besucherverkehrs rechtskonform verhalten werden und sieht aktuell keinen Anlass, bauaufsichtlich aktiv zu werden.

**1. Warum wurde das Betreten des Leuchtturmes zu diesem Zeitpunkt bauaufsichtlich untersagt? (Bitte Rechtsgrundlage konkret benennen)**

Das Betreten des Leuchtturmes wurde bisher nicht bauaufsichtlich untersagt. Sollte die Benutzung des Leuchtturms durch die untere Bauaufsicht untersagt worden sein, hätte dies gemäß § 80 Absatz 2 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) zur Sperrung geführt.

**2. Wurde die Gemeinde Hiddensee im Vorfeld über die beabsichtigte bauaufsichtliche Entscheidung zum Betretungsverbot des Leuchtturmes informiert bzw. wurde mit der Gemeinde Hiddensee gemeinsam nach einer Lösung gesucht, um das Betreten durch Besucher kurzfristig möglich zu machen? Wenn ja, warum ist diese zum Tag der Deutschen Einheit nicht zum Tragen gekommen und wenn nicht, warum nicht?**

Dies war nicht notwendig, da die Initiative nicht von der unteren Bauaufsichtsbehörde ausging.

**3. Was kann die Gemeinde tun, um das Betreten des Leuchtturmes für Besucher kurzfristig zu ermöglichen?**

Die Gemeinde kann einen entsprechenden Bauantrag mit den notwendigen Abweichungsanträgen stellen und ein genehmigungsfähiges Brandschutzkonzept einreichen. Wie schnell und wie erfolgreich das erfolgt, hängt von der Gemeinde und dem von ihr beauftragten Planer ab.

**4. Inwieweit sind die in Rede stehenden Auflagen der Bauaufsicht unter Berücksichtigung der Auflagen des Denkmalschutzes überhaupt realisierbar? Gibt es hierzu eine Zusammenarbeit der Fachämter der Kreisverwaltung Vorpommern-Rügen mit der Gemeinde Hiddensee?**

Die Frage kann ohne Vorlage der Anträge und des Brandschutzkonzeptes nicht beantwortet werden. Die untere Bauaufsicht wird aber dem Antragsteller im Rahmen der Antragsbearbeitung sachdienliche Hinweise geben, wenn diese notwendig sein sollten.

**5. Wann rechnet der Landrat mit einer Klärung des Problems im Interesse der Gemeinde Hiddensee und der Tausenden Inselbesucher im Interesse der touristischen Entwicklung im Landkreis?**

Seitens des Landkreises Vorpommern-Rügen wird davon ausgegangen, dass die Betreiber des Besucherverkehrs auf den Leuchttürmen schnell genehmigungsfähige Anträge einreichen werden. Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde werden die eingehenden Anträge prioritär bearbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth  
Landrat